

Brüssel, den 22. Mai 2017
(OR. en)

XT 21023/17

BXT 31
INF 100
API 73

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Leitprinzipien für Transparenz bei den Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV

Die Delegationen erhalten nachstehend einen Vermerk mit Leitprinzipien für Transparenz bei den Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV, die der AStV (Art. 50)¹ am 17. Mai 2017 gebilligt hat.

o

o o

¹ Nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 50 EUV nimmt das Mitglied des Europäischen Rates oder des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil.

LEITPRINZIPIEN FÜR TRANSPARENZ
BEI DEN VERHANDLUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 50 EUV

Die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 EUV stellen für die Europäische Union eine noch nie da gewesene Situation dar – nicht zuletzt weil diese Verhandlungen bei den Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und Interessengruppen in den Mitgliedstaaten wie auch in den Partnerländern berechtigterweise eine starke öffentliche Kontrolle und großes öffentliches Interesse auslösen werden.

Ein Schlüsselfaktor für den Erfolg der Verhandlungen wird sein, dass sie transparent geführt werden. Dieser Grundsatz wird eindeutig in den Leitlinien des Europäischen Rates bestätigt; dort heißt es ausdrücklich, dass die Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV transparent geführt werden. In diesem Zusammenhang sollte rechtzeitig vor dem förmlichen Beginn der Verhandlungen ein kohärenter Ansatz der EU mit den Transparenzregelungen für diese Verhandlungen sorgfältig festgelegt werden.

Der vorliegende Vermerk enthält Leitprinzipien für Transparenz für den gesamten Verlauf der Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV. Diese Leitprinzipien zielen darauf ab, während der gesamten Dauer der Verhandlungen eine wirksame öffentliche Kontrolle zu erleichtern und die Öffentlichkeit stets mit aktuellen Informationen zu versorgen; gleichzeitig sollte jedoch Raum für die Ausarbeitung der Standpunkte der EU und die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich gelassen werden.

Leitprinzipien für Transparenz bei den Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV

- **Der Verhandlungsführer der Union wird ersucht, mit den Bürgerinnen und Bürgern, den nationalen Parlamenten und den Interessengruppen Kontakt zu halten und der Öffentlichkeit Informationen – insbesondere zu den jeweiligen Verhandlungsrunden – rechtzeitig und unmittelbar zugänglich zu machen.** Dazu könnten auch regelmäßige Pressekonferenzen und sonstiges Informationsmaterial gehören.
- **Das Europäische Parlament wird vom Verhandlungsführer der Union ausführlich und regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden gehalten,** unter anderem durch die Übermittlung von Verhandlungsdokumenten über die geeigneten Kanäle und im Einklang mit den geltenden Regeln und Verfahren. Darüber hinaus wird es regelmäßige Kontakte zwischen dem turnusmäßig wechselnden Vorsitz und Vertretern des Europäischen Parlaments insbesondere vor und nach den Tagungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" (Art. 50) geben.

- **Die Mitgliedstaaten, die durch verfassungsrechtliche Bestimmungen dazu verpflichtet sind, die Dokumente ihren nationalen Parlamenten zuzuleiten, können dies nach den geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten tun.**
- **Partner aus Drittländern (insbesondere dem EWR) und internationale Organisationen werden vom Verhandlungsführer der Union soweit erforderlich über den neuesten Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich unterrichtet. Der Rat (Art. 50) und seine Vorbereitungsgremien (Art. 50) werden davon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt.**
- **Die Vorschriften über Transparenz und den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gelten für alle Ratsdokumente im Rahmen der Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV.** Bestimmte Dokumente können vom Rat (Art. 50) und von seinen Vorbereitungsgremien (Art. 50) nach einer Einzelfallprüfung proaktiv für die Öffentlichkeit freigegeben werden. Andere Ratsdokumente werden in der Regel als "LIMITE" gekennzeichnet. Erstanträge auf Zugang zu Dokumenten werden vom Generalsekretariat des Rates und Zweitanträge vom Rat (Art. 50) und von seinen Vorbereitungsgremien (Art. 50) mit Unterstützung nationaler Experten für Transparenz und den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Ausnahmeregelungen des EU-Rechts bearbeitet.
- **Die Erst- und Folgefassungen der Leitlinien des Europäischen Rates und der Verhandlungsrichtlinien des Rates werden unmittelbar nach ihrer förmlichen Annahme durch den Europäischen Rat und/oder den Rat veröffentlicht². Diese Dokumente werden bis zu ihrer förmlichen Annahme in der Regel als "LIMITE" gekennzeichnet.**
- **Es sei darauf hingewiesen, dass die Verhandlungsunterlagen der Kommission, die der Verhandlungsführer der Union den EU-Mitgliedstaaten / dem Europäischen Rat / dem Rat / dem Europäischen Parlament / den nationalen Parlamenten / dem Vereinigten Königreich zur Verfügung stellt, von ihm im Rahmen des EU-Rechts für die Öffentlichkeit freigegeben werden.**

² Dies gilt unbeschadet der Transparenzregelung für andere Verhandlungen.

- **Die Mitgliedstaaten werden gemäß den geltenden Verfahrensregeln für die Führung der Verhandlungen zu den Verhandlungsdokumenten konsultiert, die an das Vereinigte Königreich übermittelt werden sollen. Alle Dokumente des Vereinigten Königreichs, die beim Verhandlungsführer der Union eingehen, werden dem Rat (Art. 50) und seinen Vorbereitungsgremien (Art. 50) über das Generalsekretariat des Rates zugeleitet.**
- **Aus den Mitgliedstaaten stammende Dokumente können im Einzelfall und nach vorheriger Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats und nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und Ausnahmeregelungen des EU-Rechts freigegeben werden. Sonstige Dokumente von Dritten können im Einzelfall nach vorheriger Konsultation des Verfassers und nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und Ausnahmeregelungen des EU-Rechts freigegeben werden.**

Es sei darauf hingewiesen, dass die Elemente der Leitprinzipien, die sich auf den Verhandlungsführer der Union beziehen, auch von der Kommission gebilligt werden.

Typologie der in den Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV verwendeten Dokumente und entsprechende Transparenzregelung

Verschiedene Arten von Dokumenten werden vom Rat (Art. 50) und von seinen Vorbereitungsgremien (Art. 50) im Kontext der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich verwendet und erörtert. Die Dokumente stammen aus unterschiedlichen Quellen und richten sich an unterschiedliche Adressaten. In dieser Anlage wird eine Typologie der Dokumente festgelegt und eine angemessene Transparenzregelung für jedes dieser Dokumente im Einklang mit den oben genannten Leitprinzipien vorgeschlagen.

• **TRANSPARENZREGELUNG FÜR DOKUMENTE DES RATES (Art. 50)**

DOKUMENT DES RATES (Art. 50)			
Urheber	Mögliche Dokumentenarten	Empfänger	Verbreitung
RAT (Art. 50) EINSCHLIESSLICH GENERALSEKRETARIAT DES RATES / TURNUSMÄSSIG WECHSELNDER VORSITZ / VORBEREITUNGSGREMIEN (Art. 50)	– Leitlinien des Europäischen Rates – Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union – Verhandlungsrichtlinien des Rates ³	Delegationen und Verhandlungsführer der Union via Generalsekretariat des Rates	Öffentlich zugänglich ab dem Zeitpunkt der förmlichen Annahme
	Tagesordnungen und Einberufungen des AStV (Art. 50), des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" (Art. 50) und des Europäischen Rates (Art. 50)	Delegationen und Verhandlungsführer der Union via Generalsekretariat des Rates	Öffentlich zugänglich
	Vermerke für Arbeitsgruppen / AStV / Rat "Allgemeine Angelegenheiten" / Europäischen Rat (Art. 50) / Dokumente mit Leitlinien für den Verhandlungsführer der Union und Kompromissvorschläge / Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates usw.	Delegationen und Verhandlungsführer der Union via Generalsekretariat des Rates	Einzelfallprüfung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Ausnahmeregelungen des EU-Rechts

³ Dies gilt unbeschadet der Transparenzregelung für andere Verhandlungen.

TRANSPARENZREGELUNG FÜR DOKUMENTE VON DRITTEN

DOKUMENTE VON DRITTEN (SONSTIGE INSTITUTIONEN, EINRICHTUNGEN, INTERESSENGRUPPEN usw.)			
Urheber	Mögliche Dokumentenarten	Empfänger	Verbreitung
EU- VERHANDLUNGSFÜHRER (KOMMISSION)	– Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union – Empfehlung für Verhandlungsrichtlinien des Rates	Delegationen via Generalsekretariat des Rates	Veröffentlichung durch den Verhandlungsführer der Union
	Verhandlungsdokumente: z. B. Tagesordnungen für Verhandlungsrunden / Positionspapiere der EU / Non-Paper / Textvorschläge der EU usw.	EU-Mitgliedstaaten / EP / Nationale Parlamente / Vereinigtes Königreich	Veröffentlichung durch den Verhandlungsführer der Union im Rahmen des EU-Rechts
	Hintergrundinformationen / Presseinformationen usw.	Allgemeine Öffentlichkeit	Veröffentlichung durch den Verhandlungsführer der Union
MITGLIEDSTAATEN (außer das Vereinigte Königreich)	Non-Paper / Positionspapiere usw.	Delegationen und Verhandlungsführer der Union via Generalsekretariat des Rates	Einzelfallprüfung nach vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats zu einer möglichen Verbreitung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Ausnahmeregelungen des EU-Rechts

DOKUMENTE VON DRITTEN (SONSTIGE INSTITUTIONEN, EINRICHTUNGEN, INTERESSENGRUPPEN usw.)

Urheber	Mögliche Dokumentenarten	Empfänger	Verbreitung
Vereinigtes Königreich	Aus dem Vereinigten Königreich stammende Dokumente (Stellungnahmen, Entwürfe von Vorschlägen, Non-Paper usw.) / Entwürfe von Vorschlägen des Vereinigten Königreichs für Bestimmungen des Austrittsabkommens	EU-Verhandlungsführer (gemeinsam mit Delegationen via Generalsekretariat des Rates)	Einzelfallprüfung nach vorheriger Konsultation zu einer möglichen Verbreitung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Ausnahmeregelungen des EU-Rechts
ANDERE INSTITUTIONEN, EINRICHTUNGEN UND INTERESSENGRUPPEN	Von Dritten stammende Dokumente (Stellungnahmen, Entwürfe von Vorschlägen, Non-Paper usw.)	EU-Verhandlungsführer und/oder Delegationen via Generalsekretariat des Rates	Einzelfallprüfung nach vorheriger Konsultation des Verfassers zu einer möglichen Freigabe im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Ausnahmeregelungen des EU-Rechts